



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Tönning (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, 1991 S. 257), zuletzt geändert Art. 67 der Verordnung vom 04. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), und des § 11 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz- LDSG -) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. S-H 2000, 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2014 (GVOBl. S-H 2014, 105) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Tönning vom 13. Dezember 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Benutzungsgebühren

1. Die Stadt Tönning erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung einschl. der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Die Schmutzwasserbeseitigungsgebühren gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.
2. Die Benutzungsgebühren werden für das Vorhalten und für die tatsächliche Inanspruchnahme der in Abs. 1 genannten Einrichtungen erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Schmutzwasserbeseitigungsgebühren

1. Die Grundgebühr wird für die durch eine Kanalleitung an die Kanalisation Tönning angeschlossenen Grundstücke nach der Zahl der an den Anschluss angeschlossenen selbständigen Wohneinheiten berechnet. Die Grundgebühr beträgt pro Wohneinheit 10,00 € pro Monat. Die Grundgebühr für nicht durch eine Kanalleitung an die Kanalisation Tönning angeschlossenen Grundstücke, auf denen sich eine Hauskläranlage oder abflusslose Grube befindet, beträgt pro Wohneinheit 4,52 € pro Monat. Bei gewerblich genutzten Räumen und Grundstücken entsprechen je angefangene 300 m² gewerblicher Nutzfläche einer Wohneinheit. Als gewerbliche Nutzfläche gelten Räume, die beruflichen, betrieblichen oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind. Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen etc.), privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Künstler etc.) nicht für Wohnzwecke genutzt werden, sind wie gewerblich genutzte Räume zu behandeln. Zelt- und Campingplätze sind wie gewerblich genutzte Grundstücke zu behandeln, wobei je angefangene 2 Zelteinheiten einer gewerblichen Nutzfläche von 50 m² gleichstehen. Die Zahl der Zelteinheiten bestimmt sich nach der aufgrund der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze erteilten Erlaubnis. Nutzflächen von der Landwirtschaft dienenden Räumen und Gebäuden sind mit 0,5 wie gewerbliche Nutzflächen anzusetzen. Gewerblich genutzte Gebäude ohne Wasseranschluss sowie Tierställe mit Wasseranschluss und Abflussmöglichkeit in einen Güllebehälter bleiben bei der Berechnung der gewerblichen Nutzflächen außer Ansatz.
2. Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage bzw. der Grundstücksabwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
3. Als Abwassermenge gilt bei Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen, auf dem



Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt der/dem Gebührenpflichtigen auf ihre/seine Kosten. Zum Nachweis des Umfangs der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge ist nur ein geeichter Zwischenzähler zugelassen. Ein entsprechender Absetzungsantrag ist von der/dem Gebührenpflichtigen innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Schmutzwasserbeseitigungsgebühr erhoben wird, bei der Stadt einzureichen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³ pro Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m³ pro Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die im Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

4. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch geeichte Wassermesser/-zähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt die/der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen geeichten Wassermesser/-zähler einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser/-zähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt.
5. Abwassermenge ist bei Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung die aus der Grundstücksentwässerungsanlage (§ 2 Abs. 4 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung) entnommene und abgefahrene Menge an Inhaltsstoffen.
6. Die Zusatzgebühr beträgt pro Jahr:
 - a. bei Ableitung des Abwassers über das Kanalnetz in die Abwasseranlage Tönning bis einschließlich 31.12.2016: 2,37 € je m³ und ab dem 01.01.2017: 2,46 € je m³,
 - b. bei zweijährlicher Klärschlammabfuhr aus Hauskläranlagen (§ 14 Abs. 3 Buchst. d) der Schmutzwasserbeseitigungssatzung) pro m³ ab dem 01.10.2016: 206,55 €,
 - c. bei bedarfsgerechter Klärschlammabfuhr aus Hauskläranlagen (§ 14 Abs. 3 Buchst. c) der Schmutzwasserbeseitigungssatzung) pro m³ ab dem 01.10.2016: 247,86 €,
 - d. bei Abholung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben: ab dem 01.10.2016: 66,09 € pro m³.
7. Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Absatz 5 Zuschläge erhoben (Schmutzwasserzuschläge). Der Schmutzwasserzuschlag beträgt bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am bio-chemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen, von über 400mg/l je angefangene weitere 200 mg/l 0,10 €/m³. Der Verschmutzungsgrad wird von der Stadt Tönning aufgrund eines amtlichen Gutachtens festgesetzt. Bei Änderung des Verschmutzungsgrades kann die Stadt oder die/der Gebührenpflichtige eine Überprüfung ihrer/seiner Abwasser durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt die/der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Stadt die Kosten. Der Festsetzung der Verschmutzungsgrade für das laufende Kalenderjahr wird der bei Beginn des Kalenderjahres bekannte letzte Nachweis zugrunde gelegt. Wird im Laufe eines Kalenderjahres ein Gutachten vorgelegt, gilt die daraufhin vorzunehmende Neufestsetzung der Verschmutzungsgrade vom Tag des Eingangs des Gutachtens bei der Stadt an.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Grundgebührenpflicht für die für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Stadt Tönning zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung entsteht am Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem das



Grundstück über einen betriebsbereiten Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen wird.

2. Solange die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind, entsteht die Grundgebührenpflicht für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Stadt Tönning zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung mit Beginn des Monats, in dem eine Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück (Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube) in Betrieb genommen wird.
3. Die Zusatzgebührenpflicht für die Schmutzwassergebühren entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme des betriebsbereiten Grundstücksanschlusses an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung bzw., sofern ein solcher Anschluss nicht besteht, mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.
4. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung der Stadt Tönning zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beseitigt oder dauerhaft außer Betrieb genommen wird. Besteht die Gebührenpflicht nach Absatz 2, so endet sie mit Ablauf des Monats, in dem die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube endgültig außer Betrieb genommen und vollständig entleert ist; jedoch nicht vor Ablauf des Monats, in dem die Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sowie Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist, wer Eigentümerin /Eigentümer des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümer(in) ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die/der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers Gebührensuldnerin/Gebührensuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer(innen) einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer(innen) oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner/innen.
2. Bei Eigentumswechsel wird die neue Eigentümerin/der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahung herangezogen, wenn die bisherige Eigentümerin/der bisherige Eigentümer der Stadt den Eigentumswechsel nachweist. Die bisherige Eigentümerin/der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Erhebungszeitraums, sofern er die Anzeige des Eigentumswechsels gegenüber der Stadt versäumt.

§ 5 Erhebungszeitraum und Entstehen der Gebührensuld

1. Erhebungszeitraum für die in dieser Satzung genannten Gebühren ist jeweils der Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. September des Folgejahres.
2. Die Grundgebühr wird bei neu angeschlossenen Grundstücken ab dem Ersten des Monats, der auf den Tag der Herstellung eines betriebsfertigen Grundstücksanschlusses (§ 3 Abs. 1) oder auf den Tag der Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage (§ 3 Abs. 2) folgt, erhoben.
3. Die Zusatzgebühr für die zentrale wie auch die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird ab dem Tag der ersten Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Stadt Tönning erhoben.



4. Änderungen der Bemessungsgrundlagen für die Grundgebühren nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Erteilung oder das Entfallen einer Befreiung vom Benutzungszwang werden ab dem Ersten des Monats, der auf den Eintritt der Änderung folgt, berücksichtigt.
5. Die Gebühr ist im Fall von Neuanschlüssen oder Änderungen zeitanteilig nach den vorstehenden Regelungen zu bemessen.
6. Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem die Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung endet.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
2. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit dem Gebührenbescheid über den Bezug von Wasser verbunden werden kann.
3. Auf die jeweils nach Ende des Erhebungszeitraums endgültig festzusetzenden Gebühren werden Vorauszahlungen erhoben. Diese berechnen sich für die Grundgebühren nach den im Vorjahr maßgeblichen Bemessungseinheiten. Die Vorauszahlungen auf die Zusatzgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung werden nach der dem Grundstück im vorangegangenen Jahr zugeführten Frischwassermenge berechnet. Vorauszahlungen auf die Zusatzgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung werden nicht erhoben.
4. Bestand im Vorjahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so werden den Vorauszahlungen geschätzte Bemessungsgrundlagen unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Gebührenpflichtigen zugrunde gelegt.
5. Die Vorauszahlungen werden in Vierteljahresbeträgen jeweils am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
6. Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird über die Benutzungsgebühren endgültig abgerechnet. Ein nach dem Ergebnis der Endabrechnung noch festzusetzender Gebührenanteil wird mit dem nächstfolgenden Termin nach Abs. 5 fällig. Ergibt die Endabrechnung eine Überzahlung, erfolgt die Verrechnung mit dem Vorauszahlungsbetrag zum ersten Fälligkeitszeitpunkt des Folgejahres. Darüberhinausgehende Überzahlungen werden unbar erstattet.
7. Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 7 Datenverarbeitung



1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung nachfolgend genannter Daten bei folgend genannten Datenquellen zulässig:
 - Grundsteuerkartei/-datei: Grundstücks- und personenbezogene Daten,
 - Kartei/Datei des Katasteramtes Husum: Grundstücks- und personenbezogene Daten,
 - Grundbücher des Grundbuchamtes beim Amtsgericht Husum: Grundstücks- und personenbezogene Daten,
 - Einwohnermeldekartei/-datei: Personenbezogene Daten,
 - Bauakten des städt. Bauamtes: Grundstücksbezogene Daten,
 - Kartei/Datei des Wasserbeschaffungsverbandes Eiderstedt: Frischwasserverbrauchsdaten.
2. Soweit zur Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei der städt. Gewerbekartei/-datei sowie im Handelsregister vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
3. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt oder
 - b. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2016 in Kraft.

Tönning, den 14.12.2016

Stadt Tönning
- Die Bürgermeisterin -

(Klömmer)

